

Senioren Turnen Wallisellen STATUTEN



I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Senioren Turnen Wallisellen besteht ein, am 5. September 1978 gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen.

II Zweck und Ziel

Art. 2

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung von Männern in der 3. Lebensphase (Senioren). So organisiert er altersgerechtes Turnen, mit dem Ziel einer ausgewogenen Fitness im Alter.

Im Weiteren fördert er die Kameradschaft und organisiert Wanderungen, Ausflüge, Besichtigungen, Spielgruppen und gesellige und/oder kulturelle Anlässe.

III Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern (Art. 4)
- Passivmitgliedern (Art. 5)

Jedes Vereinsmitglied hat einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrages und wird jährlich durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages erneuert.

Art. 4

Aktivmitglied kann jeder Senior werden, der ein Interesse am Vereinszweck hat und bereit ist, die Angebote und Einrichtungen des Vereins aktiv zu unterstützen.

Art. 5

Passivmitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben Zutritt zur Generalversammlung, sind aber nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie können an allen nicht als vereinsintern bezeichneten, der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

IV Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Schuldung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss
- Tod, bei juristischen Personen Auflösung

Art. 7

Der Vereinsaustritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes.
Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

V Finanzierung

Art. 9

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden, Subventionen
- Schenkungen und Legate

Art. 10

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art.11

Das Vereins- bzw. das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI Organe des Vereins

Art.12

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 13

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich resp. per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 14

Traktandenanträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens Ende November des Vorjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 15

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder mit E-Mail erfolgen.

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zwingend zu erledigen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisoren
- Festsetzung des jährlichen Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Decharge des Vorstandes und der Revisoren
- Wahl des Obmanns, des Vorstandes, sowie der beiden Revisoren.
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 17

Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder fassen alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr. Eine Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich mit einfachem Mehr verlangt wird. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Obmann und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

VII Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jährlich gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme von Obmann und Kassier. In globo können gewählt werden: Aktuar, Chef Turnen, Wanderleiter, Eventmanager, Betreuer Kontaktnetz.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit, bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. (Stichentscheid)

Art. 21

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann

- Reglemente erlassen,
- Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen,
- für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch e-Mail) gültig.

Art. 22

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 23

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 24

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem bewilligten Budget. Zusätzlich kann er pro Jahr nicht budgetierte Ausgaben bis total CHF 2'000.- bewilligen.

Art. 25

Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift haben: der Obmann, Vizeobmann und Kassier.

VIII Revisoren

Art. 26

Die Generalversammlung wählt zwei Aktivmitglieder als Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen, im Besonderen aber die Rechnungen, Kasse und das Inventar zu prüfen und über den Befund an die Generalversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

Art. 27

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IX Haftung / Versicherung

Art. 28

Für die Schulden bzw. Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29

Unfall- und Sachversicherungen sind Sache der einzelnen Mitglieder.
Der Verein kann eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

X Statutenänderung und Auflösung

Art. 30

Jede Generalversammlung kann die gegenwärtigen Statuten mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ganz oder teilweise revidieren oder ergänzen.

Art. 31

Der Verein kann mit Zustimmung von 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder aufgelöst werden. Über die Verwendung der verbleibenden Mittel entscheidet die Generalversammlung.

Art. 32

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 17. Januar 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Januar 2008.

Wallisellen, 17. Januar 2019

Senioren Turnen Wallisellen

Obmann



Manfred Hildebrand

Aktuar



Heinz Horlacher